

Verein „Freundeskreis Kreismuseum Prinzeßhof“



Satzung

Stand 25.10.2014

Satzung

„Freundeskreis Kreismuseum Prinzeßhof“

2014

Itzehoe

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Kreismuseum Prinzeßhof“ und hat seinen Sitz in Itzehoe: Kreismuseum Prinzeßhof, Kirchenstr. 20, 25524 Itzehoe.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen und wissenschaftlichen Aktivitäten des Kreismuseums Prinzeßhof sowie die Förderung der Kulturgeschichte/Volkskunde durch Forschungen, die Förderung des öffentlichen Bildungsauftrags und der Museumsarbeit im Allgemeinen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des Museums und das Einwerben von zusätzlichen Mitteln, insbesondere für die Sammlungstätigkeit, die wissenschaftliche Aufbereitung und Präsentation von Dauer- und Sonderausstellungen, die technische Ausstattung und für die Museumspädagogik (Kinder, Jugendliche und Erwachsene).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 52, 55ff. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 613 ff) in der jeweils geltenden Fassung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten - mit Ausnahme eventueller Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG und Aufwendungen nach § 670 BGB gem. § 7 dieser Satzung - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitglieder

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Vereinszwecke anerkennt und fördern will. Gesellschaften und Vereine können als korporative Mitglieder aufgenommen werden, ebenso staatliche Körperschaften und Gemeinden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme oder Ablehnung der Vorstand des Vereins durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahrs erfolgen und ist spätestens vor Beginn des 3. Quartals dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
4. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen, die Ziele und die Arbeit des Vereins schädigen. Sie müssen zuvor zu den Vorwürfen gehört werden. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder müssen mindestens fünf Jahre Mitglieder des Vereins gewesen sein. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung ab dem Kalenderjahr befreit, das auf die Ernennung folgt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Auch im Eintrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, unabhängig vom Datum des Eintritts. Alle Beiträge werden von dem Verein eingezogen, üblicherweise zu Beginn des neuen Geschäftsjahres. Änderungen der Bankverbindung sind rechtzeitig mitzuteilen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand festgesetzt.
3. Werden Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, so kann der Vorstand bei rückständigen Mitgliedsbeiträgen das Ende der Mitgliedschaft beschließen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragen.
3. Zu den Sitzungen wird schriftlich oder per E-Mail durch den/die Vorsitzende/n, im Falle der Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern – abgesehen von dringenden Fällen – mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen und Ort, Zeit und Tagesordnung angeben.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle der Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen worden ist.
6. Anträge zur Tagesordnung und bei Wahlen Vorschläge für den Vorsitz und den Vorstand sind mindestens 1 Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Später gestellte Anträge (mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung oder

- Auflösung des Vereins) können jedoch behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei natürlichen Mitgliedern wird ein Alter von 16 Jahren vorausgesetzt.
 8. Jedes Mitglied kann ein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Dies erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Vollmacht.
 9. Es wird offen abgestimmt. Bei Abstimmungen und Wahlen erfolgt die Stimmabgabe geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
 10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/Kandidatin die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
 11. Zu dem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten sein.
 12. Die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt wird bis zur nächsten Sitzung vertagt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangen. Eine erneute Vertagung ist unzulässig.
 13. Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/den Vorsitzenden bei Verhinderung der/dem stellv. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Versendung kein Einspruch erfolgt.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands
- b) Wahl des Schriftführers /der Schriftführerin
- c) Wahl des Kassenführers/ der Kassenführerin
- d) Wahl von drei Beiräten
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- f) Bestellung des/der Kassenprüfers/in
- g) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung
- h) Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme der Jahresabrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr und des Berichts des/der Kassenprüfers/in
- j) Abstimmung über Maßnahmen, die den Vereinszweck betreffen
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Satzungsänderungen
- m) Entscheidung über Einsprüche gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung
- n) Auflösung des Vereins

§ 9

Der Vorstand

1. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt, soweit dieses Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand besteht aus bis zu acht stimmberechtigten Personen: der/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter, einer Schriftführerin/einem Schriftführer, einer/einem Kassenführer/in, der Museumsleiterin/dem Museumsleiter

und bis zu drei Beiräten.

3. Die/der Vorsitzende und der Vorstand haben eine Amtszeit von vier Jahren; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl statt. Der Vorstand kann sich bis zur Nachwahl selbst ergänzen. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in, jede/jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Die/Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die/der stellv. Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden. Sie/Er leitet die Verhandlungen des Vorstands. Sie/Er beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstands beantragen.
Über die gefassten Beschlüsse wird Protokoll gefertigt, das von der/dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung der/dem stellv. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der Vorstand tagt nicht öffentlich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem stellv. Vorsitzenden drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege durch Umlauf gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
8. Die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt wird bis zur nächsten Sitzung vertagt, wenn 1/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder es verlangt. Eine erneute Vertagung ist unzulässig.
9. In finanziellen Eilfällen entscheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in bis zur Höhe eines vom Vorstand zu bestimmenden Betrages. Über die getroffene Eilentscheidung hat er/sie in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) das Treffen zweckentsprechender Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erfüllen
- e) Aufstellung eines Haushaltsplanes und einer jährlichen Jahresabrechnung
- f) über Anträge nach § 3 Abs. 2 der Satzung zu entscheiden.
- g) der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzuschlagen

2. Der Vorstand darf nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Geldmittel und in Abstimmung mit dem/der Museumsleiter/in darüber verfügen. Eine Aufnahme von Krediten ist nicht erlaubt. Der Vorstand kann nur über die Verwendung von Geldmitteln bis zu 2.000,00 Euro ohne die Zustimmung der Mitglieder entscheiden.

Die inhaltliche Ausrichtung des Museums obliegt ausschließlich der/dem Museumsleiter/in.

§ 11

Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und führt das Protokoll. Er/sie verwaltet das Archiv und lädt zu Vereinsaktivitäten ein.

§ 12

Kassenführer/in

Der/die Kassenführer/in führt das Mitgliederverzeichnis, erhebt die Mitgliedsbeiträge, verwaltet das Vermögen und ist zuständig für das Rechnungswesen des Vereins. Zahlungsanweisungen ab 500,00 Euro müssen von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschrieben sein. Die übrigen Zahlungsanweisungen sind dem Vorsitzenden spätestens fünf Tage nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats zur Abzeichnung zur Kenntnis zu geben.

§ 13

Entschädigung, Auslagen

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Vorstandsmitglieder können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) zuständig. Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein spendet wird.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 14

Kassenprüfung

1. Die Jahresabschluss- und Kassenprüfung wird auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung in jährlichem Wechsel durch eine/einen Kassenprüfer/in vorgenommen. Die/der Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmt. Auf den Antrag zur Auflösung muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Steinburg als Träger des Kreismuseums Prinzeßhof, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für das Kreismuseum Prinzeßhof zu verwenden hat.

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Itzehoe, 14. Mai 2014